

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 13. März 1841



Rathsprotokoll

zur Sitzung am 13. März 1841 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Reisser

" Maätsrath Haydinger

" " " Freyinger

" " " Maurer

" " " Buberl

" Sekretär Bleyer

Referat des Hrn. Raths Maurer.

1332. Remißschreiben des Pfliggerichts Wildberg mit der Erklärung der Bauunternehmer der Leichenhofserweiterung.

Diesen Bauunternehmern mittelst Dekret zu bedeuten, daß sie die Stämpelgebühren ungesäumt zu berichtigen, u. den Bau zu beginnen haben, widrigens sie die nachtheilige Folgen zu gewärtigen haben, u. daß von Erfolglaßung der Caution keine Rede sein könne.

Referat des Hrn. Raths Buberl.

1527. Protokoll mit Josef Donke u. Martin Hubinger wegen Gewerbsstörung durch Letzteren.

Da Martin Hubinger selbst erklärt, daß er das personelle Tändlergewerbe des Johann Hofer auf eigene Rechnung pachtweise ausübe, so hat er sich dieser Gewerbsstörung so- gleich u. umso gewißer zu enthalten, als er sonst mit Geld- u Confiscations-Strafe belegt wird; dem Hofer wird bedeutet, das Gewerbe selbst u. auf eigene Rechnung auszuüben, als sonst gegen ihn nach dem Gesetze verfahren würde.

1524. Protokoll mit den Vorstehern des Schneiderhandwerks wegen Gewerbsstörung durch Martin Hubinger.

Da sich Martin Hubinger einer Gewerbsstörung schuldig gemacht hat, wird dem Hrn. Sekretär Knoll aufgetragen, die demselben abgenommenen 6 Stk. Unterziehhosen bei Gelegenheit der nächsten Licitacion zu versteigern, von dem Erlöse 1/3-tel dem Armenfonde abzugeben, die andern 2/3-tel aber dem Hubinger, dem die weitere Strafe im Gnadenwege erlaßen wird, gegen Bestättigung zu behändigen.

1573. Renote des Vorstadtpfarramtes Steyr, daß dem Simon Anton Hölzl der gebethene Vorschuß pr 100 fl CMz a Conto seiner Forderung für die Orgelreparatur zu St. Michael erfolgt werden könne. Aufzubehalten, das Gesuch Z. 1095 P. des Hölzl damit zu erledigen, daß der Kirchenrechnungsführung zu St. Michael aufgetragen werde, dem Bittsteller 100 fl CMz Vorschuß auszubezahlen, übriges wird ihm bedeutet, daß er verlässlich Anfangs Juli d.J. die Arbeit in der Kirche zu beginnen, u. so bald als möglich zu vollenden, weil sonst die in den Monathen August u September statthabenden Kirchenfeste der Arbeit hinderlich wären.

1572. Voruntersuchungsakt betreffend den der Josefa Haslinger zugefügten Diebstahl.

Referent ist nach abgelesenen Akten u. Vortrag der Meinung, nachdem die Identitaet der Marie Steiner in Linz mit der Person, welche hier in Diensten stand, u. unter dem Nahmen Marie Steininger bekannt ist, keinem Zweifel unterliegt, u. sich diese Steiner durch ihr Entweichen von der Haslinger am Tage des Diebstahls u. durch ihren üblen Leumund sehr verdächtig gemacht hat, so seien die

Vorerhebungsakten betreffend den der Josefa Haslinger im Dezember v. J. zugegangenen Effektdiebstahl an den Maät Linz als die competente Behörde zur Amtshandlung mit Schreiben einzubegleiten.

Mit diesem Antrage sind sämtliche Herren Votanten einverstanden, daher Conclum per unanimia: Sind diese Vorerhebungsakten an den Maät Linz mit Schreiben einzubegleiten.

Nachtrag.

Referat des Hrn. Raths Haydinger.

ad. 3682 7388 de 1840 u. 937 de 1841. Kreisamtsdecrete dto. 12. Juni u. 9. Nov: 1840 u. Signatur dto 18. Feb. 1841 Z. 6570 12753 u. 1896 mit der Intimation der h. Reggserläße bezüglich der aus dem hiesigen Stadtkassaamte entwendeten 3044 fl 56 xr CMz von dem Maäte hierher zu erstattenden Rechtfertigung.

Referent beantragt diese Rechtfertigung mit folgendem Berichte abzugeben:

(k.k. Kreisamt)

Weiland Allerhöchst Sr k.k. Majestät Franz der 1te haben in Gemäßheit des h. Hofdekrets dto. 5. Juni 1816. N. 9961 (kundgegeben durch h. Regg'sdekret dto. 24. Juni 1816 N. 8413 und k.ä. Intimat. dto. 8. Juli 1816 Z. 6928) für die Verwaltung des Oeconomicums einen eigenen Wirthschaftsrath einzusetzen geruht. Nach dieser Organisation besteht der Magistrat aus 2 Senatsabtheilungen, der juridisch-politischen und ökonomischen. Dieser Gesichtspunkt ist umso fester zu halten, als im Letztern nur 3 ökonomische unbesoldete Magistratsräthe fungiren, und dieser Sitzung der Bürgermeister mit einer Prohibitiv- und nur ein geprüfter Magistratsrath mit einer Informativ-Stimme beiwohnt, entgegen dieselben in der politischen Senats-Abtheilung nicht Sitz und Stimme haben.

Dieß vorausgeschickt, vermeint der Magistrat, daß der von hoh. Regg mit Verordnung dto. 7. Mai vor Jahrs Z. 12544 (intimirt durch Kreisamtsdekret dto. 12. Juni vor J. N. 6570) ausgesprochene Ersatz der vom 8. auf den 9. März vor J. aus dem Stadtkassaamte entwendeten 3044 fl 56 xr CMz lediglich die politische Senatsabtheilung desselben berühre; weil die dort abgeforderte Äußerung, gemäß des, mit Kreisamts Signatur vom 18. vor Mts. N. 1896 intimirten hoh. Regierungsdekrets dto. 5. desselben Monats Z. 3003, unter Androhung der Gehaltssperre betrieben wird.

Diese 1. Verordnung, gibt durch diese Andeutung die Erläuterung, daß unter den zur Ersatzleistung bestimmten Rathsgliedern die Besoldeten der politischen Senats Abtheilung des Magistrats zu verstehen seien.

Damit ist der Umfang dieser Äußerung in subjectiver Hinsicht bezeichnet, in einer Äußerung, von der der Mag. freilich gewünscht hätte, das Resultat der dieses Diebstahls wegen bei dem Landgerichte Schloß Steyr anhängigen Krim. Untersuchung, wie gebethen, abwarten zu dürfen, weil nicht entgehen kann, daß dieselbe wesentliche Behelfe zur Rechtfertigung liefern müsse, und die sich daher auch ausdrücklich reservirt werden.

Der objective Umfang dieser Äußerung wird durch folgende Punkte bestimmt.

Hohe Regierung hat nämlich nach dem Wortlaute der Dekrete dto. 7. Mai 1840 und 8. Oktbr 1840 Z. 12544 und 22113 die Rathsglieder des Magistrats zum Ersatz der entwendeten 3044 fl 56 xr CMz mitverfällt;

1. wegen der Sorglosigkeit rücksichtlich der Aufbewahrung derselben,
2. wegen der ganz vernachlässigten nächtlichen Aufsicht,
3. der bei den Kassa Scontrirungen nicht gerügten auffallenden Gebrechen, endlich
4. der Nichtbeobachtung der §. 5, 10 und 13 der Kassa-Instruktion.

Die Ablehnung der Sorglosigkeit glaubt der Magistrat aus den bestehenden Directiven, seinem Organismus und der Beschaffenheit des Kassalokales herholen zu sollen. — In ersterer Rücksicht wird vor Allem gehorsamst bemerkt, daß die Vogtei-Instruktion vom 16. Oktbr 1821 für das Herzogthum Salzburg und den Innkreis erlassen sey, daß nach §. 15 dieser Instruktion für die übrigen Landestheile Oesterreichs in Absicht auf das Armen-Institut, besondern Normen bestehen, und daher diese

Instruktion im vorliegenden Falle füglich nicht Maß geben könne, obschon auch nach dieser Instruktion unentbehrliche Gelder dem Rechnungsführer belassen werden können, und darin des Regreßrechtes gegen selben und des Verbothes der Geldvermengung, erwähnt wird, §§. 16, 31, 43, 50 und 51. Vielmehr gilt für Oesterreich ob der Enns die Vogtei Instruktion vom 3. Oktbr. 1774; allein auch hierin konnte das Armen-Instituts umso weniger erwähnt werden, als dasselbe erst im Jahre 1783 erstanden ist. Es gibt also für die Verwahrungsart lediglich das h. Hofkanzleidekret vom 21. Jänner 1792 die Richtschnur und werden darin ausdrücklich Oblgoönen, Gewähre und Urkunden als Gegenstände 3-facher Sperrhaltung bezeichnet. Der Baarschaft geschieht keine Erwähnung, denn sie ist nach der Natur des Institutes, entweder bestimmt unter die Armen vertheilt oder angelegt zu werden; nur ersten Falle ist sie eine Ausgabs- im 2. eine durchlaufende Post, und gehört daher in beiden zur unmittelbaren Manipulation des Rechnungsführers.

Nach dieser Cynosur hat sich der Magistrat wie von jeher, so auch im vorliegenden Falle benommen, und demgemäß auch auf die kreisämtl. Currende vom 20. April 1839 N. 3976 berichtet, welche Zeugniß gibt daß sich im Lande rücksichtlich des hier in Rede stehenden Instituts nicht gleichförmig benommen werde, welche Gleichförmigkeit doch vorhanden sein müßte, wenn die Vogtei Instruktion von Jahre 1821 für selbes verbindende Kraft hätte. Nach dem Organismus des Mag. nun besteht bei selben für alle Geldempfänge aus administrativer Quelle ein eigenes Kassaamt; Kassier und Kontrollor sind beeidet, kautzionirt mit einer eigenen Instruktion versehen, und zunächst und unmittelbar dem Oekonomierath um Bürger-Ausschuß unterstellt, welcher instruktionsmässig, das ganze Finanz und Rechnungswesen, das Armen Institut mit eingeschloßen, ausschließend zu überwachen und zu untersuchen hat.

Der Magistrat hat daher keinen sorglosen Mißgriff gemacht, wenn er die Baarschaft dem Beamten zudekretirte, der nach seiner Stellung zu deren Empfangnahme berufen ist; zudem als das Kassalokale nach seiner Lage und innern Einrichtung von jeher solche Beruhigung gewährte, daß während der feindlichen Invasionen ao 1805 und 1809 die kk. Hauptgewerkschaft 30.000 fl, die Güter der Privaten ungerechnet gelassen, allein zur Verwahrung anher übergab.

Die innere Einrichtung dieses Lokales ist ohnehin aus der k. ämtl. Untersuchung vom 9. März 1840 bekannt genug, und es dürfte vielleicht nur das eine noch angeführt werden, daß es vorne an der Hauptstiege des 1. Stocks, als am belebtesten Theil des Gebäudes in geräumiger Halle gelegen und Jedermanns Augen ausgesetzt sey. Nur List konnte hier ein so freches Attentat verüben, es kann aber der Grad der angewandten Sorgfalt nicht nach dem Gelingen oder Mißlingen derselben beurtheilt werden.

Wenn dem Magistrate Sorglosigkeit vorgeworfen wird, so kann sie nur von der Oberaufsicht gemeint seyn, nun hat aber der Mag. nach den eigene Geständnissen der Kassabeamten, in ihren sub 2.-/· angeschlossenen Äußerungen dieselbe im Wege der Scontrirung gehörig geübt, und es liegt in keiner der dießfälligen Relationen die Anzeige eines Gebrechens vor. Da, wie diese Beamten selbst zugestehen und in dem hohen Dekrete vom 7. Mai 1840. Z. 12544 anerkannt ist, die Zuflüsse des Armenfondes bis herauf, wo das Oeppinger'sche Legat flüßig ward, höchst unbedeutend waren, da ferner das Bedürfniß dieses Fondes früher aus der Konkurrenz, später aus der Stadtkassa bestritten wurde, für welche beiden eine Kassatruhe vorhanden ist, so konnte natürlich bisher von einer eigenen Armen-Instituts-Kassa keine Rede seyn; selbst die vom Kassier unterm 20. April 1839 anher gestellte Bitte, wegen Anschaffung einer eisernen Kassatruhe, berührt des Umstandes nicht, daß er das Oeppinger'sche Legat ob dieses Mangels nicht gehörig verwahren könne.

Der Magistrat war daher weder in individueller noch aktenmässiger Kenntniß der Verwahrungsart der entwendeten Gelder, und Sache dieses Beamten war es, wenn die Stadtkassa wie sich später zeigte nicht acceptabel war, und ihm die von ihm gewählte Verwahrung nicht sehr sicher schien, die Aufmerksamkeit des Magist. auf diesen Umstand hinzuleiten.

Da die Möglichkeit nicht im Bereich der menschlichen Voraussicht liegt, denn wo sind Thor und Riegel, welche nicht List und Bosheit gewältiget hätten?

So ist Sorglosigkeit nur die Vernachlässigung der Vorsicht gegen wahrscheinliche Gefahren; daß die Gefahr dieses Diebstahl nicht einmal entfernt gehant wurde, beweist das vorne angeführte Beispiel,

hinterlegter Güter in den Invasions-Jahren, und begründet die Entschuldigung des Kassiers. Gebrechen waren übrigens nicht angezeigt, konnten daher nicht gehoben werden.

Der Magst. als moralische Person übt seine Oberaufsicht durch seine Glieder, und diese sind ihm und der höhern Behörde für ihre Berichte verantwortlich. Nur auf diese kann er seine Verfügungen fußen. Es wäre zwar Sache der Scontrirungs Coönen sich darüber zu rechtfertigen, die vorgewaltet haben sollen, den Gebrechen nicht angezeigt zu haben, allein, da ihre Berichte nach natürlichen Rechts-Prinzipien als wahr angenommen werden müssen, so übernimmt es der Mag. schon dermalen, die beweislose Behauptung der Kassabeamten in ihren Vernehmungen vom 11. Mai 1840, als ob sie dieselben von dem Verwahrungsorte dieser Armen-Institutsgelder in Kenntniß gesetzt hätten, zu widersprechen, einmal weil zu erwarten steht, daß die Coön nicht ermangelt haben würde, ihr vorschriftsmäßiges Amt zu handeln, andernseits, weil dieses außerdem durch das Geständniß dieser Beamten zusammen fällt, daß die Armen-Instituts-Auslagen bisher aus der Stadtkassa bestritten wurden, sohin das Bedürfniß einer eigenen Kassa für die Armen-Instituts-Geldern nicht gegeben war. Um auf den Vorwurf der ganz vernachlässigten nächtlichen Aufsicht überzugehen, muß gleich anfänglich berührt werden, daß wir instruktionsmässig das ganze Wirthschaftswesen in seinem weitesten Umfange, und die Kassa-Visitationen dem Oekonomierathe und Bürger-Ausschuße unterstellt sind, diesen Letztern und den Bauamtsverwalter insbesondere die Aufsicht auf die städtischen Gebäude u. die Anzeige jedes entdeckten Gebrechens aufgetragen ist, nach dieser Analyse werden, so ferne der vorausgeschickte Vorwurf der Sorglosigkeit in der Verwahrung der Gelder und der nächtlichen Aufsicht objektiv aus dem mechanischen Verschlusse hergeleitet wird, diese derlei Mangel zu vertreten haben; weil einerseits die juridisch-politischen Räthe nicht im Rathhause wohnen, andererseits, zur Zeit wo sie sich darin befinden, auf ihre Bureaus zur Bearbeitung der Referate, nicht aber darauf hingewiesen sind, ihre Zeit mit Herumgehen im Rathhause, Untersuchen der Öfen, Thüre, Fenster und Schlösser, und mit dem Auf- und Zusperrern des Hausthores hinzubringen.

Soferne der Vorwurf darauf gerichtet ist, daß der Polizei Soldat pflichtwidrig seinen Posten in der Nacht des Einbruchs verließ und sich betrank, so kann der Mag. hiefür umso weniger verantwortlich gemacht werden, als es doch in die Augen springt, daß wollte man die Verantwortlichkeit so weit treiben derselbe für alle pflichtwidrigen und verbrecherischen Handlungen seiner Untergebenen eintreten, dem zufolge, um nicht das Sühne-Opfer zu werden, zugleich zu allen Stunden des Tages und der Nacht selbst an den Thoren und Thüren des Hauses und der Kassen, Schildwache halten, alle Amtshandlungen selbst verrichten müsse, und daß für ihn kein Zufall existire, weil das fremde Verschulden immer nur zu seinem eigenen wird.

Die Aussage des Polizei-Soldaten Lorenz rücksichtlich der Thorsperre, ist und bleibt daher umso mehr eine Beschönigung, auf die hin der Magist. nicht verurtheilt werden kann.

Was kam ein schlafender Wächter bezeugen? Liegt nicht die Pflichtwidrigkeit in dem Geständnisse geschlafen, und die Runde im Rathhause vernachlässigt zu haben? Zudem ist ja der Schleier noch nicht gelüftet, ob der Dieb zur Nachtszeit eingedrungen, oder nicht während des Tags in den weitem Räumen des Rathhauses sich versteckt gehalten, ob er mit oder ohne Verbindung die That verübt habe. Nur die Thatgeschichte des Diebstahls kann übrigens Zeugniß geben, inwiefern Verschluss oder nächtliche Aufsicht vernachlässigt war, und eine Sorglosigkeit vorgewaltet habe.

Was den 3. Beschwerdepunkt betrifft, so steht selben 3-erlei entgegen, einmal, daß derselbe auf die bloße Angabe der Kassabeamten gefußt ist, dann daß nicht erwiesen vorliegt, daß derselben Gebrechen aufgefallen sind und wenn dieß schon der Fall gewesen, daß sie sie nicht sogleich gerügt und abgestellt haben, jedenfalls aber kann die politische Senatsabtheilung des Magst. nicht mit dieser Verantwortlichkeit belastet werden.

Was die Nichtbeobachtung der §. §. 5, 10 und 13 der Kassa-Instruktion anbelangt, so ist die umständliche Erörterung in der beiliegenden Rechtfertigung der Kassabeamten gegeben.

Uibrigens glaubt der Mag. sich in dem Gange dieses ganzen Anlegungsgeschäftes keines Samusals schuldig gemacht zu haben, und dießfalls auf seine sub dto. 27. Juni, 9. Septbr. 1839 zur k. ä. Z. 6810 u. 7431 22. und 28. Jänner 1840 ad N. 13763 und 11347 erstatteten Berichte hindeuten zu müssen.

Ihm erscheint übrigens dieser unselige Diebstahl in die Chategorie der Zufälle zu gehören, für welchen der Magist. am allerwenigsten eintreten kann.

Nach dieser seiner Ansicht und da der Zufall denjenigen trifft, in dessen Vermögen er sich ereignet, kann der Mag. auch das abverlangte Gutachten, inwieferne der vorschußweise Ersatz der gestohlenen Summe aus der Kammerkassa geleistet werden kann nicht abgeben, weil einmal dasselbe in dem Bereich der ökonomische Senatsabtheilung gehört, dann weil auch ihrem Gewissen nur ihrer Uiberzeugung die Stadtkassa mit einer solchen vorschußweisen Ersatzleistung nicht beschwert werden kann, endlich dieses Gutachten implicate das Geständniß der Ersatzpflichtigkeit der Rathsglieder des Magistrats in sich enthielte, wogegen sich derselbe eben verwahrt haben will. Indem der Magistrat die mit Dekret dto. 4. Novbr. v.J. Z. 12753 communicirten Erhebungs-Akten rückschließt, reiht er die Bitte an:

Ein wohll. k.k. Kreisamt wolle diese Äußerung hoh. Orts vorwortlich einbegleiten, und bei hoher Regg die Auflassung des ausgesprochenen Ersatzes erwirken.

Mit diesem Antrage sind sämtliche Hrn. Votanten u. der Hr. Vorstand einverstanden, daher Conclum per unanimia:

Ist nach dem Antrag des Referenten der entworfene Bericht an das k.k. Kreisamt zu erstatten.

Reißer Bgst.

Bleyer Sekretär